

STATUTEN Version 2025

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1

Unter dem Namen "Gärtnerverein am Chimlibach - Hegnau" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

§2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und organisiert sich gemeinnützig.

Zweck des Vereins ist die Erstellung und der Betrieb des Pflanzgartengebietes am Chimlibach - Hegnau mit

- Gartengebiet in Sondernutzung des einzelnen Vereinsmitgliedes
- Freihalteflächen als Spielgebiete

Der Verein kann für die Erreichung seiner Zwecke

- Grundstücke erwerben
- Baurechte begründen
- Pacht- oder Mietverträge abschliessen
- und im übrigen alle Bereiche eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Unternehmens betreiben

Der Verein übernimmt das

- Pflanzgartengebiet auf Kat.-Nr. 4803 (Miteigentümergeinschaft Hegnau - Steibrugg)
 - Areal Kat.-Nr. 4251 (Kanton Zürich)
- zur Nutzung.

§ 3

Publikationsorgan des Vereins ist die „Volketswiler-Woche“ (Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Volketswil).

Mitteilungen an Mitglieder erfolgen durch Brief oder Zirkular.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme ohne Begründung zu verweigern.

§5

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Der Vorstand kann die grobe Verletzung der Gartenordnung nach zweimaliger Ermahnung mit dem Ausschluss aus dem Verein ahnden

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes. Bei juristischen Personen und anderen Körperschaften erlischt sie durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

§7

Neumitglieder leisten beim Eintritt ein Depot von Fr. 200.- pro gepachtete Parzelle. Das Depot wird zinslos zurückerstattet, wenn die entsprechende Pflanzgartenfläche zum Zeitpunkt des Austrittes in einem ordentlichen Zustand vorliegt. Andernfalls entfällt jeder Anspruch auf Zurückerstattung. Tritt das Neumitglied innerhalb von zwölf Monaten wieder aus, werden nur Fr. 100.- pro gepachtete Parzelle zurückerstattet.

III. FINANZIELLE MITTEL

§ 8

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder bzw. der jeweils geschuldete Gesamt-Pachtzins. Für die allgemeinen Gartentage, an denen Arbeiten an der gesamten Anlage durch die Mitglieder erledigt werden, wird ein zusätzlicher Betrag entrichtet, der in der Gartenordnung festgehalten ist. Nimmt das Mitglied an den allgemeinen Gartentagen teil, wird pro geleistetem Gartentag der entsprechend festgesetzte Betrag direkt zurückerstattet
- Nicht zurück vergütete Beträge fliessen in die laufende Geschäftsrechnung.
- Verfallene Eintrittsdepots der Mitglieder
- Schenkungen der Mitglieder
- Unverzinsliche Darlehen der Mitglieder

- Kursgeldern
- Beiträge von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden
- Verkauf von Druckerzeugnissen
- Weitere Zuwendungen und Erlöse

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 9

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Jährlich muss mindestens eine (ordentliche) Generalversammlung stattfinden. Weitere (ausserordentliche) Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Organe des Vereins, genehmigt den Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbeiträge und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende übt gegebenenfalls den Stichentscheid aus.

§ 11

Zur Leitung des Vereins, zur Besorgung seiner Geschäfte und zu seiner Vertretung nach aussen wählen die Mitglieder den Vorstand von drei oder mehr Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren. Der Präsident des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

§ 14

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ergibt die Liquidation einen Überschuss, bestimmt die Generalversammlung über deren Verwendung.

§ 16

Die Gartenordnung vom 21. April 1988 (Rev. 24.04.89 und 10.04.97 sowie am 7.6.2006, 10.4.2010, 20.3.2013, 29.02.2020 und 15.03.2025) ist Bestandteil der Statuten

§ 17

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. April 1988 genehmigt und an der Generalversammlung vom 10. April 1997 erstmals und zum zweiten Mal an der GV vom 16. März 2016 revidiert sowie mit Genehmigung an der GV 08.März.2021 zum dritten Mal revidiert, und an der GV vom 25.03.2025 zum vierten Mal revidiert.